



Satzung des Vereins

„Hand in Hand“ Förderverein der VGS Meerdorf

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hand in Hand“ Förderverein der VGS Meerdorf. Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 38176 Wendeburg-Meerdorf, Opferstraße 3, im Schulgebäude der VGS Meerdorf. Der Verein ist postalisch über diese Adresse zu erreichen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Förderung der VGS Meerdorf (Außenstelle der VGS Wendeburg), z.B. die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial, die Bezuschussung von Schulveranstaltungen, welche nicht dem Lernmittel- und Förderungsetat des Schulträgers unterliegen. Weiterhin unterstützt der Verein die Förderung hilfsbedürftiger Schüler und die Aufrechterhaltung des Zusammenhangs mit den Freunden, Förderern und ehemaligen Schülern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, d. h. er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, egal ob sie selbst Kinder als Schüler in der VGS Meerdorf hat, oder nicht. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig und unbefristet. Daneben können reine Firmenmitgliedschaften existieren, diese dienen ursächlich dem Spendenzweck.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich durch Aufnahmeantrag. Mit Annahme der Beitrittserklärung durch ein Vorstandsmitglied und die Entrichtung des Jahresbeitrages ist die Aufnahme in den Förderverein vollzogen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Aufnahme noch im Nachhinein ablehnen. Dem Neumitglied ist die Ablehnung schriftlich mitzuteilen, eventuell schon gezahlte Mitgliedsbeiträge sind zu retournieren. Über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Vorstandes befindet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Personen, die sich um den Verein oder die Schule in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann nach Beendigung der Schulzeit des Schülers in der VGS Meerdorf (Sonderregel für Elternmitglieder) in eine freiwillige Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die Abfrage, ob die Mitgliedschaft als Elternmitglied nach Beendigung der Schulzeit des Schülers endet oder in eine freiwillige Mitgliedschaft umgewandelt wird, wird 3 Wochen vor Beginn der Sommerferien an die betreffenden Mitglieder verteilt. Die Entscheidung über den Verbleib im Verein muss vom Vereinsmitglied bis spätestens eine Woche vor Sommerferienbeginn dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Des Weiteren endet die Mitgliedschaft im Verein durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluß, durch Auflösung des Vereines, durch Auflösung des Schulstandortes oder durch Nichtzahlung der vereinbarten Jahresspende (gilt nur für Spenden- bzw. Firmenmitgliedschaften)
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b. mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit zu teilen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung, d. h. der Förderung der VGS Meerdorf aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, die Satzung beim Vorsitzenden einzusehen.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Förderveranstaltungen durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Mitgliedsbeiträge, Spendenbeiträge

- (1) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt € 12. Er ist bei Eintritt für das laufende Geschäftsjahr sofort zu entrichten. Die Bezahlung kann bar oder unbar erfolgen. Unbar erfolgt der Einzug im Oktober des Geschäftsjahres.
- (2) Spenden werden in jedweder finanziellen Höhe akzeptiert und entgegengenommen. Spenden können aber auch durch Material- oder Naturalienüberlassung oder Dienstleistung für den Verein geleistet werden. Der Einzug von finanziellen Spenden aus Firmenmitgliedschaften erfolgt ebenfalls im Oktober des Geschäftsjahres.
- (3) Für alle Varianten wird auf Anfrage eine betrags- bzw. leistungsentsprechende Spendenquittung erstellt und übergeben.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Vorstellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Jahresberichtes,
 - e. die Leitung und Organisation von Veranstaltungen des Fördervereins,
 - f. die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem ergänzenden fünften Vorstandsmitglied, dieser ist zugleich der stellvertretende Schatzmeister.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Vorstand generell zwei Vorstandsmitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Vorstandsmitgliedschaft; eine Ausnahme hiervon ist die Beendigung der Mitgliedschaft von Elternmitgliedern, hier kann das Vorstandsmitglied bis zum Ende seiner Amtszeit im Verein verbleiben und scheidet danach ohne Austrittserklärung aus. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Auf jeden Fall bleibt ein Mitglied nach Ablauf seiner regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu wählen. Diese Amtszeit gilt aber nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, mit 10 Tagen Vorlauf einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
- (6) Die Vorstandssitzung nebst Beschlüssen ist zu protokollieren. Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Kopie. Jedes Sitzungsprotokoll ist durch den Vorsitzenden gegen zu zeichnen.

- (7) Der Vorstand verteilt seine Aufgabenstellung bedarfsentsprechend und hält diese in Schriftform fest.

§9 Kassenprüfer und Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer.
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahr gewählt. Da es sich um eine Amtszeitverschachtelung handelt, ist jedes Jahr nur ein Kassenprüfer neu zu wählen.
- (3) Sie werden spätestens 3 Wochen nach Geschäftsjahresende schriftlich vom Schatzmeister zur Prüfung aufgefordert, die Prüfung selbst muß innerhalb 6 Wochen nach dem Geschäftsjahresende erfolgt sein. Sie können allerdings den Prüfungstag auch selbständig im 6-Wochenzeitraum festlegen und gegenzyklisch den Schatzmeister entsprechend informieren.
- (4) Sie führen die Prüfung vor Ort beim Schatzmeister unter Einsicht aller Finanzunterlagen durch und verfassen einen schriftlichen Prüfungsbericht, den sie der Mitgliederversammlung des Fördervereins mündlich vorstellen.

§10 Die Mitgliederversammlung, Beschlußfassung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innerhalb der drei ersten Monate des neuen Kalenderjahres statt. Sie ist von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt per Anschreiben an jedes Mitglied persönlich, bzw. per allgemeiner Weiterreichung über die Klassen 1- 4 in der VGS Meerdorf.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Grund eines mehrheitlichen Vorstandsbeschlusses einberufen werden oder auf Grund eines schriftlichen Antrages von mindestens einem Viertel der Fördervereinsmitglieder. Die Einladung erfolgt ebenfalls über den Vorsitzenden.
- (3) Jedes Mitglied kann Ergänzung zur Tagesordnung schriftlich beantragen, diese müssen jedoch spätestens 1 Woche vor der Versammlung eingereicht sein und durch den Vorstand genehmigt werden. Während der Mitgliederversammlung können noch weitere Punkte zur Tagesordnung beantragt werden, hier entscheidet jedoch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung, ob diese der Tagesordnung zugeführt werden oder nicht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Auflösung des Vereins,
 - c. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Festlegung des Haushaltsplans, d. h. die Fördermittelverwendung
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Abs. 2,
 - i. Rücknahme eines ausgesprochenen Mitgliedsausschlusses durch den Vorstand
- (5) Die Mitgliederversammlung ist generell beschlußfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder der schriftlichen Einladung Folge leisten, sie ist ebenfalls zu protokollieren und an die Vorstandsmitglieder zu verteilen und durch den Vorsitzenden gegen zu zeichnen.
- (6) Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme (Eine Stimme je Mitgliedschaft) und kann diese in einer offenen Wahl einbringen. Die Stimme kann nur persönlich während der Mitgliederversammlung abgegeben werden. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist generell unzulässig.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, sie gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit im Falle der Vorstands- oder Kassenprüferwahl ist eine Stichwahl durchzuführen, gewonnen hat dann das Mitglied, das zuerst die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte.
- (9) Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder nötig, für die Veränderung des Vereinszweckes und auch für die Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, sie gelten als ungültige Stimmen.

§11 Auflösung des Vereins, Wegfall der Steuerbegünstigung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schwesterförderverein der VGS Wendeburg mit der Maßgabe, es unmittelbar und aus-

schließlich für gemeinnützige Zwecke (Beschaffung von Lehrmaterial usw.) für die VGS Meerdorf zu verwenden.

- a. Die Mittelausschüttung hat einmalig, d. h. als Summe im Ganzen, nach Abstimmung mit dem Lehrkörper der VGS Meerdorf zu erfolgen.
 - b. Sollten die Mittel durch Abforderungsstau nicht binnen eines Jahres verbraucht werden, so ist der Bereitstellungszyklus zu wiederholen.
- (2) Sollte die vorgenannte Variante undurchführbar sein, so fällt das Vereinsvermögen an Gemeinde Wendeburg, dies mit der ausdrücklichen Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Beschaffung von Lehrmaterial usw.) für die VGS Meerdorf zu verwenden.
- (3) Bei Schulschließung der VGS Meerdorf am Standort Meerdorf wird der Verein zwangsweise aufgelöst und die Auflösung des Vereins dem Vereinsregister durch den Vorstand mitgeteilt. Weiterhin ist wie folgt zu verfahren:
- a. Noch zur Verfügung stehende Fördermittel sind für die Schulschließungsfeier zu verwenden, ohne dass es einer erneuten Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
 - b. Nicht verwendete bzw. aufgebrauchte Fördermittel fließen sodann unmittelbar an den Schwesterförderverein der VGS Wendeburg.
 - c. Sollte vorgenannte Variante nicht möglich sein, fallen die Mittel an die Gemeinde Wendeburg mit der Maßgabe, sie unmittelbar als Fördermittel für die VGS Wendeburg einzusetzen.

§12 Sonstiges

- (1) Die Änderung und Anpassung der Satzung erfolgte auf Grund des Vorstandsbeschlusses vom 22.03.2017, da die Satzung in ihrer Form nicht mehr den aktuellen Anforderungen und Verfahrensweisen an und für den Förderverein entspricht.
- (2) Die Gründungssatzung wird durch die Unterzeichnung der neuen Satzung aufgehoben.
- (3) Bei jeder Veranstaltung ist durch den Vorstand zu klären, ob eine verbindliche Absicherung über den Schulträger vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die jeweilige Veranstaltung per Einzelversicherung abzusichern, um das Privatvermögen des Vorstandes und der Mitglieder zu schützen. Entsprechende Angebote sind individuell einzuholen.

§13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Unterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung / Passage soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen bzw. ideellen Zielsetzung des Fördervereins und der jeweils rechtsgültigen Satzungsstatuten möglichst nahekommen, die die Fördervereinsmitglieder mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (3) Die Satzung ist sodann schriftlich zu ergänzen und durch Beschluß der Mitgliederversammlung in ihrer neuerlichen Rechtsgültigkeit zu bestätigen.

Wendeburg-Meerdorf,

Ramona Volksdorf, 1. Vorsitzende

Melanie Landmann, 2. Vorsitzende

Mandy Hanf, 1. Schatzmeister

Verena Hupe, 2. Schatzmeister

Katharina Jasch, Schriftführer